

Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Transporten an Sonn- und Feiertagen

In Deutschland dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 bis 22:00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

Erfasst ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Lkw (gewerblicher Güterverkehr). Leerfahrten gelten als mit genehmigt, wenn die eigentliche Transportdurchführung innerhalb des Verbotszeitraumes stattfindet. Dann darf auch die jeweilige Leer-Hinfahrt oder Leer-Rückfahrt ganz oder teilweise innerhalb des Verbotszeitraumes durchgeführt werden.

Anhänger (z.B. Wohnwagen oder Pferdeanhänger) die ausschließlich zu Sport- und Freizeit Zwecken und weder gewerblich noch entgeltlich hinter Lastkraftwagen geführt werden, unterliegen nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Das Verbot gilt nicht für

1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
- 1a. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
2. die Beförderung von
 - a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - d) leicht verderblichem Obst und Gemüse,
3. die Beförderung von Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 und Material der Kategorie 2 nach Artikel 9 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31)
4. den Einsatz von Bergungs-, Abschlepp- und Pannenhilfsfahrzeugen im Falle eines Unfalles oder eines sonstigen Notfalles
5. den Transport von lebenden Bienen

Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach den Nummern 2 bis 5 stehen, Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

In begründeten Fällen dürfen Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot erteilt werden. Dies wären u.a.:

1. Lebewild
2. Schnittblumen und lebende Pflanzen
3. Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel, für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen
4. Termingerechte Beladung und Entladung von Seeschiffen

Dauer- und Einzelausnahmegenehmigungen:

- Eine Einzelgenehmigung ist für eine Fahrt mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination gültig.
- Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn neben den Anforderungen für eine Einzelgenehmigung auch die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung an Sonn- und Feiertagen nachgewiesen ist. Eine Dauerausnahmegenehmigung wird grundsätzlich für maximal ein Jahr erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigungen sind mind. 3 Tage vor Fahrtantritt zu beantragen.

Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden

Nach § 47 Abs. 2 Nr. 7 StVO ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird, im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, örtlich zuständig. Die Behörde ist dann auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig, ferner, wenn in ihrem Land von der Ausnahmegenehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder wenn dort kein Fahrverbot besteht. Befindet sich der Wohnort oder der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird

Den Antrag senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben unter Abgabe Ihrer Kontaktdaten an strassenverkehrsbehoerde@kreis-rd.de

Bei Fragen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie zur Antragstellung nehmen Sie unter 04331/202-289 oder per Mail unter strassenverkehrsbehoerde@kreis-rd.de bitte Kontakt zur Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf.